

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV- FREIFLÄCHENANLAGE
„STUMPENWIESEN“

20.001_PV_FFA Stumpenwiesen Bad Schussenried-
Reichenbach

11.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A I: Projektgrundlagen	6
1 Anlass und Ziel der Planung	6
2 Rechtliche Grundlagen der Stromvermarktung	7
2.1 Direktvermarktung ohne EEG	8
2.2 Einspeiser gem. EEG 2023 (geförderte Anlagen).....	8
2.3 Geplante Stromvermarktung	9
3 Standortwahl.....	9
3.1 Prüfung von Alternativstandorten	9
3.2 Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes	9
3.3 Vorgaben und Belange der Landwirtschaft.....	10
3.4 Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	11
3.5 Gesamtbewertung	12
Einer Umwandlung der Projektfläche steht grundsätzlich nichts entgegen.	12
3.6 Aufstellungsbeschluss der Gemeinde.....	12
Teil A II: Rechtsgrundlagen.....	13
Teil A III: planungsrechtliche Festsetzungen, mit Pflanzliste	15
1 Art der baulichen Nutzung	16
2 Maß der baulichen Nutzung	16
3 Überbaubare Grundstücksfläche	16
4 Flächen für Nebenanlagen.....	16
5 Maßnahmen zur Versickerung und Ableitung von Oberflächenwasser	16
6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft..	16
7 Fläche und Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbilds	17
8 Pflanzliste.....	17
Teil A IV: Hinweise.....	18
1 Vermessungspunkte.....	19
2 Rückbau.....	19
3 Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr	19
4 Wasserrecht	19
5 Abfallbeseitigung	19
6 Bodenschutz.....	19
7 Artenschutz	20
8 Grundwasserschutz	20
9 Denkmalschutz	21
10 Abwasser	21

Teil A V: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	22
1 Zulässigkeit des Vorhabens	23
1.1 Flächennutzungsplan	23
1.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan	23
2 Beschreibung, Nutzungskonzept und Gestaltung des Vorhabens und der Erschließung.....	23
2.1 Aufstellungsplan	24
2.2 Die Module	25
2.3 Gelände	25
2.4 Verkehrerschließung	25
2.5 Anbindung an das Stromnetz der EnBW	26
2.6 Wasserversorgung.....	26
2.7 Abwasserentsorgung.....	26
2.8 Die Müllentsorgung	26
2.9 Grünordnung	26
Teil A VI: Umweltbericht	27
1 Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung	28
1.1 Hintergrund und Gebietsbeschreibung	28
1.2 Habitatstrukturen	28
1.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	30
2 Einschätzung der Umweltbelange	33
2.1 Schutzgebiete.....	33
2.2 Schutzgut Boden.....	33
2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere	35
2.4 Schutzgut Wasser	35
2.5 Schutzgut Luft und Klima.....	36
2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	36
2.7 Schutzgut Fläche	36
3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	37
3.1 Schutzgut Boden.....	37
3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	39
3.3 Zusammenfassung	41
Teil A VII: Durchführungsvertrag	42
Teil A VIII: Örtliche Bauvorschriften mit Hinweisen	48
1 Räumlicher Geltungsbereich	49
2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen.....	49
3 Werbeanlagen	49
4 Geländegestaltung und Einfriedungen	49

5	Freileitungen	49
Teil A IX: Satzungen und Verfahrenshinweise		50
1	Satzung	51
2	Verfahrenshinweise	53

Anlagen.

Teil B_zeichnerischer Teil Bebauungsplan M 1: 500 i. d. F. vom 29.09.2022

Teil B_zeichnerischer Teil_Vorhaben und Erschließungsplan i. d. F. vom 29.03.2022

Teil A VI_Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 09.12.21

Teil A VI_zeichnerischer Teil Voreinschätzung der Umweltbelange vom 09.12.21

Teil A VI_Vorläufige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vom 09.12.21

BETEILIGTE

Vorhabenträger:	Günter Gnann Steinhauser Straße 3 88427 Bad Schussenried-Reichenbach guenternnann@t-online.de 07583 4862
Verfahrensführende Gemeinde:	Bad Schussenried Achim Deinet, Bürgermeister Wilhelm-Schussenstraße 36 88427 Bad Schussenried Günter Bechinka rathaus@bad-schussenried.de 07583 94010
Auftragnehmer:	shs projektmanagement GmbH Gräfin-Monika-Straße 33 88367 Hohentengen E-Mail: Info@shspm.onmicrosoft.com Tel.: 07572 7603140
Projektleitung:	Dipl.-Verw.-wirt. (FH) Heinzler Johannes Gräfin-Monika-Straße 33 883676 Hohentengen E-Mail: heinzler@shs-de.eu Tel.: 07572 76031410
Bearbeitung Umweltbericht:	roosplan, Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71422 Backnang info@roosplan.de +49 7191 73529 0
Projektbezeichnung:	20.001 PV_FFA Stumpenwiesen Bad Schussenried- Reichenbach

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN PV- FREIFLÄCHENANLAGE „STUMPENWIESEN“

Teil A I: Projektgrundlagen

1 Anlass und Ziel der Planung

Der Vorhabenträger möchte auf dem am Weg „zum Wiesengrund“ im Gewann Stumpenwiesen das auf der Markung Reichenbach gelegene Flurstück 705 mit einem Meßgehalt von 14.916 m² eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten.



Abb.: 1 Ansicht vom Ortsteil Reichenbach

Die als extensiv Grünland genutzte Fläche soll der Erzeugung von Solarenergie dienen.

2 Rechtliche Grundlagen der Stromvermarktung

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Die Bundesregierung hat am 7. Juli 2022 eine Neufassung des EEG beschlossen (Osterpaket), die am 30. Juli 2022 als EEG 2023 in Kraft getreten ist. Jede Photovoltaik-Anlage (PV) mit Netzanschluss unterliegt dabei den Regelungen und Vorgaben des EEG und kann von einer Fördervergütung profitieren.

EEG-Ziel: Ausbau der erneuerbaren Energien

Das EEG 2023 setzt auf einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarenergie 2030 zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 erhöht. Außerdem sollen die Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Im Jahr 2022 sollen 7 Gigawatt (GW) an neuer PV-Anlagenleistung ans Netz gehen, im Jahr 2023 schon 9 GW. Ab 2026 sind 22 Gigawatt neue Anlagen das ambitionierte Ausbauziel. Es sollen also viele neue PV-Anlagen in Deutschland errichtet werden, rund die Hälfte davon auf Dächern.

Um diese Ziele zu erreichen hat der Gesetzgeber im § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Landesregierung hat das langfristige politische Ziel der Energiewende prägnant in drei Zahlen festgehalten: 50-80-90. Bis 2050 soll es so weit sein:

- 50%-ige Steigerung der Effizienz beim Einsatz von Strom und Wärme,
- 80% des Energiebedarfs soll aus erneuerbaren Energien stammen und damit

- **90% der schädlichen Klimagase vermieden werden.**

Eines der wesentlichen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg liegen neben der Windenergie bei der Nutzung von Sonnenenergie. Die Stromproduktion aus Biomasse hat inzwischen nur noch ein begrenztes Potenzial.

Für die Nutzung der in Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugten elektrischen Energie sieht das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) u.a. die Möglichkeiten vor:

2.1 Direktvermarktung ohne EEG

Die Stromerzeugung erfolgt auf nicht benachteiligten Flächen nach Definition EEG.

Die Veräußerung von Strom von Anlagen außerhalb von benachteiligten Gebieten erfolgt über Power Purchase Agreements - „PPAs“. Das sind Stromabnahmeverträge zwischen dem Betreiber der Photovoltaik-Anlage und einem Stromabnehmer. Mit PPAs werden die Finanzierung und der Betrieb von Solarparks ohne das Erneuerbare-Energien-Gesetz möglich.

Es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.

2.2 Einspeiser gem. EEG 2023 (geförderte Anlagen)

Der Zahlungsanspruch gem. § 19 EEG 2023 setzt die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren nach § 37 ff EEG 2023 voraus. Gebote bei der Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und u.a.:

- **Die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.**
- **Deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fällt.**
- **Deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g oder j genannten Flächen fällt.**

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden.

Für die Begriffsdefinition der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete wird nach § 3 Nr. 7 EEG 2017 auf die Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABL. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) Bezug genommen.

2.3 Geplante Stromvermarktung

Das Flurstück liegt vollständig im benachteiligten Gebiet.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den produzierten Strom als Einspeiser gem. EEG an externe Nachfrager zu liefern.

3 Standortwahl

Im Rahmen der Standortabwägung erfolgt eine Bewertung der Standortfaktoren für die PV-Freiflächenanlage. Die Prüfkriterien orientieren sich an Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und sind in vier Bereiche gegliedert.

- Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
- Vorgaben und Belange der Landwirtschaft
- Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
- Sonstige Vorgaben und Belange

3.1 Prüfung von Alternativstandorten

Der Vorhabenträger hat bei der Standortwahl die nachstehenden Punkte geprüft und abgewogen.

3.1.1 Verfügbarkeit der Grundstücke

Das Grundstück steht im Eigentum des Vorhabenträgers.

3.2 Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes

Prüfkriterien

Die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes hat oberste Priorität (a.a.O.) ebenso wie die Erreichung der politisch vorgegebenen künftig zu erzeugenden Stromkapazitäten. Projektstandorte sind so zu wählen, dass die Stromerzeugung wirtschaftlich erfolgen kann. Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes hängt neben den Investitions- und Betriebskosten, ebenso von Standortfaktoren ab wie der:

- Flächenzuschnitt und Topographie
- Projektgröße
- Untergrundbeschaffenheit
- Eigentümerstruktur
- Sonneneinstrahlung
- Erschließungssituation
- Nähe zum Netzverknüpfungspunkt

Schlussfolgerungen für die Energiewirtschaft und den Klimaschutz

Flächenzuschnitt und Topographie

Optimal sind leicht nach Süden geneigte Flächen mit einem kompakten Zuschnitt. Dies ermöglicht, Solarmodule enger aneinandezulegen und somit den Energieertrag pro Quadratmeter deutlich zu erhöhen. Ebenfalls sind Flächen mit einem quadratischen oder rechteckigen Zuschnitt verwinkelten Flächen vorzuziehen.

Das Projektgrundstück hat auf Grund des Grundstückszuschnittes und der Topographie eine optimale Nutzbarkeit. Die PV-Module können zur optimalen Ausnutzung der Sonneneinstrahlung mit einer Neigung nach Süden aufgestellt werden. Die Modulreihen werden voraussichtlich von Ost nach West verlaufen.

Eine Verschattung ist nicht gegeben.

Flächengröße

Eine möglichst große, zusammenhängende Fläche stellt in Bezug auf Flächennutzung (kW/Fläche) und Reduzierung möglicher Randbereiche (Sichtschuthecken, Zaunanlagen) den Idealzustand dar. Viele kleine Standorte führen zu einer Zersiedlung und erhöhen den spezifischen Flächenverbrauch. Zur Reduzierung des landesweiten Flächenverbrauches sind entsprechende Standorte mit großen zusammenhängenden Flächen zu bevorzugen. Um die Fläche optimal ausnutzen zu können, sollte die Fläche nach Möglichkeit nicht verschattet sein. Zu möglichen Verschattungsobjekten muss ein entsprechender Abstand gehalten werden, was wiederum zu einer Reduzierung der Flächeneffizienz führt.

Das Projektgrundstück mit einer nutzbaren Fläche von ca. 2,5 ha hat eine ausreichende Größe für eine wirtschaftliche Nutzung.

Untergrundbeschaffenheit

Die Aufständering erfolgt nur in der ungesättigten Bodenschicht, so dass auf Grund der Untergrundbeschaffenheit eine Aufständering der Tischreihen auf geramnten Metallprofilen aus verzinktem Stahl mit einer Unterkonstruktion der Modultische aus Aluminium erfolgt.

Eigentümerstruktur

Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren vertraglich gesichert und danach ihrer vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Projektgrundstücks.

Sonneneinstrahlung

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung in der Region Reichenbach liegt bei ca. 1.125 kWh/m² und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden.

Verkehrsanbindung

Die Zuwegung zum jeweiligen Projektstandort muss möglichst über bestehende Zuwegungen gesichert sein. Die Neuanlage oder der Ausbau vom bestehenden Wegenetz führt zu einem erhöhten Flächenverbrauch, Kostensteigerung und erhöhten Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die vorhandene Verkehrsanbindung ist sehr gut und braucht nicht zusätzlich ausgebaut werden.

Nähe zum Netzverknüpfungspunkt

Die Nähe zum Netzanschlusspunkt gilt als entscheidender Faktor für die Standortwahl. Die Netzanbindung stellt sowohl einen wirtschaftlichen Faktor zur Kostenreduktion als auch eine Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Eingriffe in die Landschaft dar.

Der zugesicherte Netzverknüpfungspunkt befindet sich im Bereich der Biogasanlage.

3.2.1 Fazit:

Die Installation einer PV Freiflächenanlage auf dem Projektstandort als weiterer Betriebszweig für die Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie ist wirtschaftlich.

3.3 Vorgaben und Belange der Landwirtschaft Prüfkriterien

Konkurrenzen bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion können entstehen.

Die Eigentümer- bzw. Bewirtschaftungsstruktur spielt eine wichtige Rolle, da sich durch Flächenentzug von rentablen Bewirtschaftungsformen für die Landwirtschaft, Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit ergeben können.

Konflikte bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten durch Lärm, Staub und Geruch.

Ausschlusskriterien durch regionalplanerische Festlegungen, wie bspw. Vorranggebiete für die Landwirtschaft.

Landwirtschaftliche Flächen werden im Rahmen ihrer Ertrags- und Leistungsfähigkeit in der Flurbilanz bewertet. Die Flurbilanz ist ein Gemeinschaftswerk der Landwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg. Darin werden die landwirtschaftlichen Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet, dazu gehört u.a. auch die Bedeutung der Flächen für landwirtschaftliche Betriebe, die Agrarstruktur und die Gesellschaft. Die digitale Flurbilanz dient dabei als Entscheidungsgrundlage für unterschiedliche Planungen und Raumordnungsverfahren. Gleichzeitig steht der nachhaltige Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe, der Böden und der Kulturlandschaft im Vordergrund.

Die Flurbilanz setzt sich aus der sogenannten Flächenbilanzkarte sowie den agrarstrukturellen Faktoren (Fachkarten) zusammen und wird in der sog. „Wirtschaftsfunktionenkarte“ dargestellt. Die Flächenbilanzkarte wird in verschiedenen Wertstufen dargestellt:

Schlussfolgerungen Landwirtschaft

Das Flurstück 705 ist als Grünland ausgewiesen und wird zur Erzeugung von Biomasse genutzt.

Nach der Feldkapazität/Bodenfruchtbarkeit (Abb.: 5) ist die beantragte Fläche mittel bis hoch eingestuft.

Der Vorhabenträger leistet damit einen positiven Beitrag zur Eindämmung der Klimaauswirkungen (Trockenperioden, Extremwetter, dem Insektensterben usw.), der Düngemittelverordnung, der Abhängigkeit von Monokulturen zur Gewinnung von Bioenergie und damit einhergehender Bodenerosion und dem Rückgang der Artenvielfalt. Dadurch ergibt sich die positive Wirkung einer erhöhten Biodiversität auch auf angrenzende Flächen und Beiträge zur Erosionsvermeidung, zum Humusaufbau und zum Grundwasserschutz.

Die Fläche soll nach Installation einer PV-Freianlage extensiv als Grünland mit Beweidung durch Schafe genutzt werden.

3.3.1 Fazit:

Einer Umwandlung der Fläche in eine PV Freiflächenanlage steht aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung nichts entgegen.

3.4 Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Prüfkriterien

Bei der Prüfung des einzelnen Standortes sind bestehende Schutzgebiete und die Schutzgüter:

Pflanzen und Tiere

Boden

Wasser

Landschaft

zu berücksichtigen.

Schlussfolgerungen Natur- und Landschaftsschutzes

2019 hat der „Bundesverband neue Energiewirtschaft“ eine Studie "Solarparks - Gewinne für die Biodiversität" veröffentlicht.

Darin wird festgestellt:

- PV-Freiflächen-Anlagen heben sich von intensiv oder zur Energiegewinnung aus Biomasse genutzten Flächen ab,
- durch die Schaffung von extensivem Dauergrünland, das Lebensräume für viele Pflanzen und Tierarten ermöglicht,
- die Förderung von Biodiversität, die Vorteile für die Landwirtschaft liefert (z.B. Zunahme bestäubender Insekten),
- die Förderung von Insektenreichtum, der eine wichtige Nahrungsquelle für viele Brutvogelarten ist.
- die Bildung von Humus, der die Fruchtbarkeit des Bodens erhöht und gleichzeitig CO₂ bindet.
- Neben der Produktion von elektrischer Energie stellt sich eine an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertung einer Fläche gegenüber ihrer vorherigen Nutzung ein. Insbesondere dann, wenn die betroffene Fläche vorher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde. Der ökologische Ausgleich für die Baumaßnahmen ist aufgrund der Eigenschaften der Anlage teilweise oder in der Gänze nicht nötig.

3.4.1 Fazit:

Einer Umwandlung der Fläche in eine PV Freiflächenanlage steht aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nichts entgegen.

3.5 Gesamtbewertung

Einer Umwandlung der Projektfläche steht grundsätzlich nichts entgegen.

3.6 Aufstellungsbeschluss der Gemeinde

Der Gemeinderat Stadt Bad Schussenried hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 beschlossen, für den im Lageplan vom 26.04.2021 (Geltungsbereich BA.02) dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer vierwöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV- FREIFLÄCHENANLAGE
„STUMPENWIESEN“**

Teil A II: Rechtsgrundlagen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik Freiflächenanlage „Stumpenwiesen“ wurde auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3664), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist.

Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg – Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (FFÖ-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2017 (BW GBl. Nr. 6/2017, S. 129).

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, der. S. 698), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV- FREIFLÄCHENANLAGE
„STUMPENWIESEN“**

**Teil A III: planungsrechtliche Festsetzungen, mit
Pflanzliste**

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 und Abs. 3 BauNVO, § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO, § 15 BauNVO

- (1) Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage.
- (2) Zulässig sind aufgeständerte, schräg geneigte oder senkrechte, bifaciale Solarmodule sowie die für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätze und Wartungsflächen.

2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 3 bis 5 BauNVO, § 17 Abs. 1 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauGB, § 19 BauNVO

- (1) Als Grundflächenzahl wird 0,3 festgesetzt.
- (2) Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Solarmodule) innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik wird wie folgt festgesetzt:
 - MH-Maximalhöhe der Solarmodule = 3,50 m
 - ZH-Maximalhöhe der Zaunanlage = 2,50 m
 - KH-Maximalhöhe der Masten für Überwachungskameras = 8,00 m
 Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen) wird eine Maximalhöhe von 3,5 m festgesetzt. Bezugspunkte für die Höhenfestsetzungen ergeben sich aus den bestehenden Geländehöhen. Unterer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des bestehenden Geländes für jede bauliche Anlage.

3 Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und Abs. 3 und 5 BauNVO

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Die Aufstellung von Modultischen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- (3) Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Nebenanlagen Zufahrten.

4 Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO

Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z.B. die Trafoanlage, Wechselrichter sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.

5 Maßnahmen zur Versickerung und Ableitung von Oberflächenwasser

§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 lit. d und 20 BauGB

- (1) Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern. Eine Sammlung des Niederschlagswassers, beispielsweise Rinnen an den Modultischen mit konzentrierter Ableitung, ist nicht zulässig.
- (2) Zufahrten, Wartungsflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten, die höchstens einen Abflussbeiwert von 0,8 erreichen, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasenpflaster.

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Die vorhandene Grünfläche ist naturnah zu gestalten und extensiv zu bewirtschaften. Es ist naturraumtypisches, artenreiches Saatgut zu verwenden.
- (2) Grundsätzlich ist zu mähen und das Grüngut zu entfernen oder mit Schafen extensiv zu beweiden. Eine Mahd soll in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, danach ein- bis zweimal jährlich erfolgen.
- (3) Exemplarisch zur Erhöhung der Vielfalt können Bereiche der Fläche auch anders gepflegt werden (z.B. durch einen anderen Mährhythmus).
- (4) Die punktuellen bzw. streifenförmigen Brachestreifen unter den Modulreihen und am Zaun sind als Rückzugs-, Versteck- und Überwinterungshabitate zu erhalten und zu verbessern. Diese Strukturen sind nur nach Bedarf (höchstens einmal im Jahr) zu mähen und das Mähgut ist abzuräumen.
- (5) Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans. Die Maßnahmen sind zeitgleich zu realisieren.
- (6) Grundsätzlich darf die Bepflanzung die angrenzenden Nachbargrundstücke und öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen und ist regelmäßig zurückzuschneiden und zu pflegen.
- (7) Öl befüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.
- (8) Bauzeitenregelung: Der Bau der Anlage ist ab März oder Juli (nach einem Nutzungsgang) zu beginnen, ein Baubeginn von April bis Juni (Hauptbrutzeit) ist nicht zulässig.

7 Fläche und Maßnahme zum Schutz des Landschaftsbilds

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 lit. a BauGB

An der Ostseite des Flurstückes 705 ist ein nichtüberbaubarer Gewässerrandstreifen von 25 m ausgewiesen, Der Pflanzstreifen soll mit standortgerechten Sträuchern als Rückzugsbereich für Tiere aus der folgenden Pflanzliste bepflanzt werden.

8 Pflanzliste

– Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
– Hasel	<i>Corylus avellana</i>
– Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
– Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
– Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
– Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
– Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
– Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
– Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
– Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
– Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN PV- FREIFLÄCHENANLAGE „STUMPENWIESEN“

Teil A IV: Hinweise

1 Vermessungspunkte

Sollten durch bauliche Veränderungen Grenzzeichen oder Vermessungspunkte des staatlichen Netzes in der Örtlichkeit beschädigt oder vernichtet werden, ist das Vermessungsamt zu benachrichtigen.

Bei Nichteinhalten kann der Baubetrieb bzw. der Verursacher mit Ordnungsstrafen oder Geldbußen belegt werden.

2 Rückbau

Nach der Einstellung des Betriebes der Anlagen (Solarmodule, Zäune, Nebenanlagen etc.) sind diese vom Betreiber der Anlage vollständig zurückzubauen. Die Rückbauverpflichtung ist vertraglich zwischen dem Betreiber und der Stadt Bad Schussenried in einem Durchführungsvertrag festzulegen.

3 Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr

Jegliche Beeinträchtigung z. B. durch Spiegelung, Blendeinwirkung o.ä. auf den Straßenverkehr müssen vermieden werden. Sollten diese auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (Blendgutachten) herzustellen.

4 Wasserrecht

Die Verpflichtung zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken obliegt dem Betreiber der Photovoltaikanlage.

Die Hinweise des Wasserwirtschaftamtes werden beachtet.

5 Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

6 Bodenschutz

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mutterboden ist besonders zu achten. Der Mutterboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (Pflanzflächen, landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen:

- Reduzierung von Erdmassenbewegungen.
- Es sollte möglichst wenig Erdaushubüberschuss anfallen.
- Der Überschuss soll im Plangebiet wiederverwertet werden.
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 „Bodenarbeiten“.
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während der Bauphase und danach ist sicherzustellen.
- Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden, Heft 23, LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/74536/>) zu bewerten.
- Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

- Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden.
- Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm, keine Radlader, keine LKW) durchzuführen. Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben.
- Eventuell vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten.

Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und so weit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z.B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Selbstständige Bodenauffüllungen und Bodenabgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

7 Artenschutz

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans. Die Maßnahmen sind zeitgleich zu realisieren.

Extensive Grünlandbewirtschaftung im Eingriffsraum.

Eingriffe in Gehölzbestand:

Eingriffe in den Gehölzbestand sind nur in der brutfreien Zeit von Oktober bis Februar zulässig.

Begründung:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Verbot, Lebensstätten zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Entsprechend § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg sind für die Beleuchtung insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende Leuchtmittel zu verwenden.

8 Grundwasserschutz

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes sind Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen nicht zulässig.

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i. V. m. § 43 WHG) sind zu beachten.

Die Bestimmungen in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach vom 17.02.1995 sind zu beachten.

- Die verzinkte Rammprofile oder Einschraubanker werden nur in der ungesättigten Bodenschicht eingebracht.
- Bei Gründungen bis in die gesättigte Zone ist in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig (allgemeiner Grundwasserschutz).
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

9 Denkmalschutz

§ 9 Abs. 6 BauGB – nachrichtliche Übernahme

Auf § 20 Denkmalschutzgesetz verwiesen. Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. Die Ausführende Firmen sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Das Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Feuchtbodenarchäologie wird die im Rahmen des Bauvorhabens geplanten Bodeneingriffe (z.B. Kabeltrassen o.a.) archäologisch begleiten und ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren. Ansprechpersonen sind: Dr. Julia Goldhammer oder Dr. Richard Vogt, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-0, julia.goldhammer@rps.bwl.de oder richard.vogt@rps.bwl.de.

10 Abwasser

Sofern verzinkte Eisenteile nur in untergeordnetem Umfang eingebaut werden sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Wird verzinktes Material eingesetzt, ist das Niederschlagswasser von diesen Flächen über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht zu versickern.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN PV- FREIFLÄCHENANLAGE „STUMPENWIESEN“

Teil A V: Begründung der planungsrechtlichen
Festsetzungen

1 Zulässigkeit des Vorhabens

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet richtet sich nach § 35 BauGB, da sich das Gebiet im Außenbereich befindet.

1.1 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands ist die Fläche als Fläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde von der Stadt Bad Schussenried und vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried/Ingoldingen beschlossen. Das Verfahren ist eingeleitet.

1.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Gem. § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit ist und sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (Kostenvereinbarung).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.

Die Kosten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der Kosten für den Vorhabens- und Erschließungsplan werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Vorhabenträger schließt darüber mit der Gemeinde eine Vereinbarung ab.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht damit i. w. S. aus:

Textliche Festsetzungen

- Teil A III Planungsrechtliche Festsetzungen
- Teil A IV: Hinweise
- Teil A VII: Örtliche Bauvorschriften mit Hinweisen

Beigefügt sind:

- Teil A I: Grundlagen
- Teil A II: Rechtsgrundlagen
- Teil A V: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- Teil A VI: Umweltbericht
- Teil A VIII: Durchführungsvertrag

Zeichnerischer Teil

Bebauungsplan M 1: 500 i. d. F. vom 29.09.2022

Vorhaben und Erschließungsplan i. d. F. vom 29.03.2022

2 Beschreibung, Nutzungskonzept und Gestaltung des Vorhabens und der Erschließung

Die Planung des Vorhabenträgers umfasst den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es soll die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und die Übergabestation sowie deren Zuwegungen zugelassen werden.

Die PV-Module mit einer vorgesehenen Leistung von ca. 992 KWp werden auf sog. Tischreihen montiert, die auf dem Gelände auf aufgeständerten Metallprofilen stehen. Die Gestelle werden im Boden verankert, ohne dass

eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist (max. 3% der Fläche). Zur besseren Ausnutzung der Sonneneinstrahlung werden die Elemente mit einer geeigneten Neigung in Reihen nach Süden ausgerichtet.

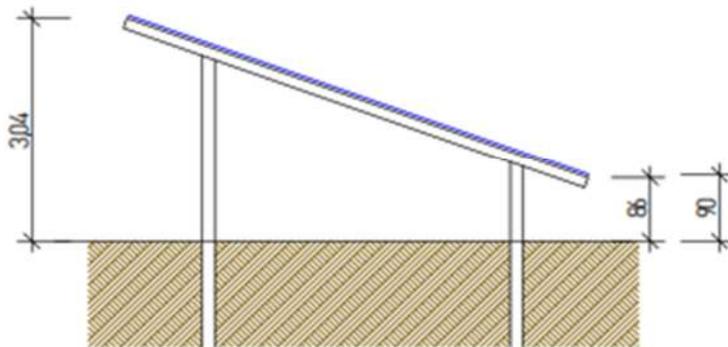
2.1 Aufstellungsplan



Abb.: 2 Auszug aus dem Aufstellungsplan

2.2 Die Module

Systemschnitt Module M 1:100



Die Einbindung der Pfosten muß Projekt spezifisch ermittelt werden!

Abb.: 3 Systemschnitt Module

2.3 Gelände

Das Gelände wird eingezäunt und die Abstandsfläche zum Mühlbach im Osten mit einer Bepflanzung versehen. Die Einzäunung wird auf eine maximale Höhe von 2,5 m begrenzt. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere wird ein Abstand zum Boden von 0,1 m eingehalten.

Die überbaubare Fläche wird in der Planzeichnung des B-Plans mit einer Baugrenze markiert.

2.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über den ausgebauten Weg „Zum Wiesengrund“ und den Feldweg Nr. 108.

Neben den vorhandenen Zufahrten sind keine anderen Wege, Zufahrten und Wartungsflächen geplant.

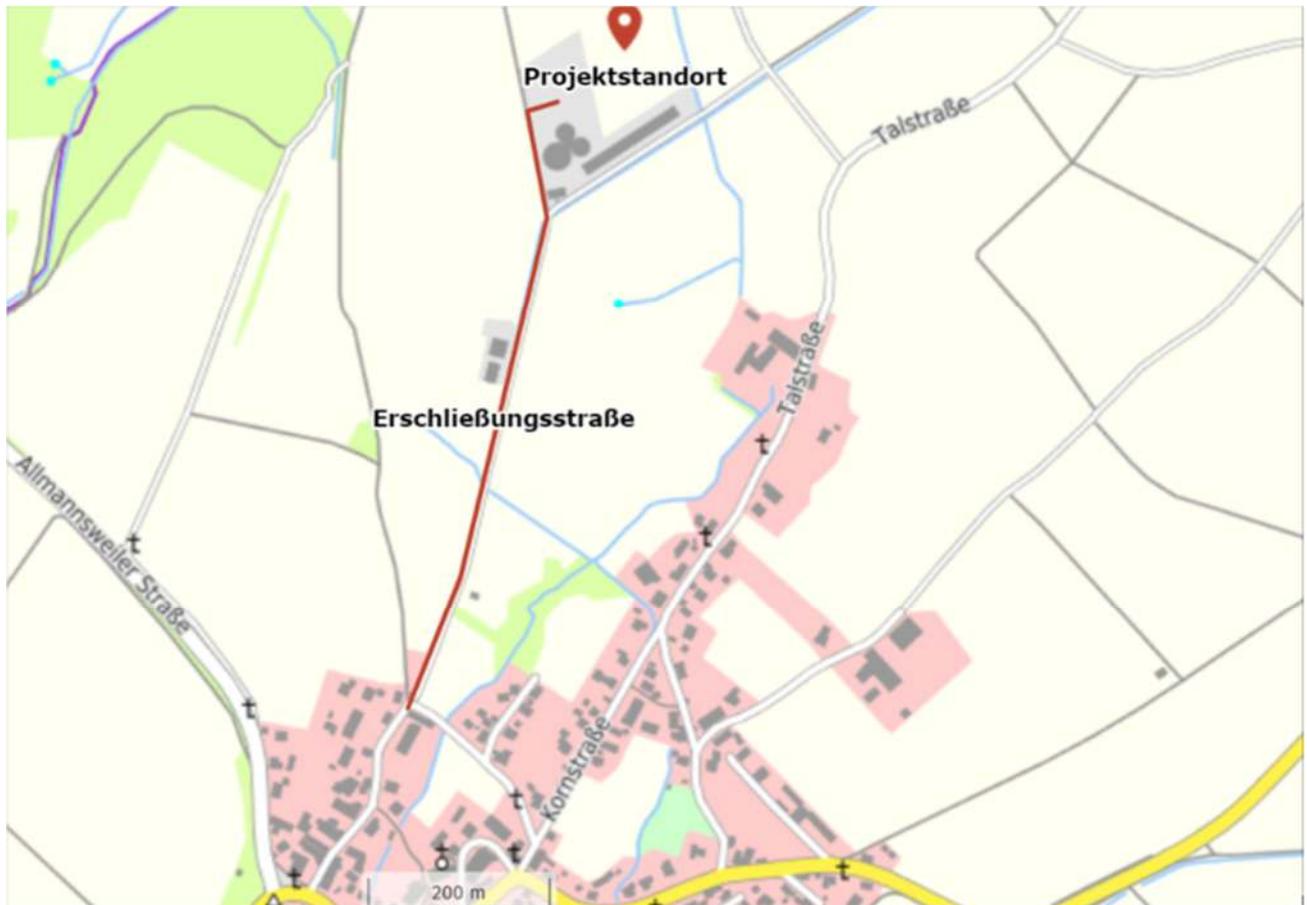


Abb.: 4 Verkehrserschließung

2.5 Anbindung an das Stromnetz der EnBW

Die Anbindung an das Stromnetz der EnBW und die Einspeisung erfolgt über den bestehenden Anschluss der bereits neben dem Projektstandort bestehenden Biogasanlage des Vorhabenträgers.

2.6 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

2.7 Abwasserentsorgung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt ist nicht vorgesehen. Das anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickern.

2.8 Die Müllentsorgung

Müll fällt nicht an. Ein Anschluss an die Müllentsorgung ist daher nicht erforderlich.

2.9 Grünordnung

Um eine Verschattung zu vermeiden, beschränkt sich die Durchgrünung des Sondergebiets innerhalb der Baugrenzen auf eine krautige Bodenvegetation (Magerwiese, Weide), die alternativ regelmäßig extensiv gemäht bzw. beweidet wird. Die Ansaat wird mit Regio Saatgut, bzw. mithilfe von Mähgutübertragung von autochthonen Wiesen durchgeführt.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV- FREIFLÄCHENANLAGE
„STUMPENWIESEN“

Teil A VI: Umweltbericht

1 Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung

1.1 Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Der Bebauungsplan „Stumpenwiesen“ sieht eine Teilbebauung des Flst.-Nr. 705, Gemarkung Reichenbach (Abb.: 5) mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) vor. In diesem Zusammenhang wurde am 13.10.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

1.2 Habitatstrukturen

Das Flst.-Nr. 705 (Abb.: 5) wird von einer Wiese gebildet. Zentral befindet sich ein kleiner Bereich mit einer Feuchtwiese mit Seggenbestände (*Carex* sp.) (sowie zwei kleine Sal-Weiden-Gebüsche (*Salix caprea*).



Im nördlichen Abschnitt befinden sich junge Obstgehölze.



Im Norden wird das Plangebiet zum Teil von einer Hecke, bestehend aus Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Stieleiche (*Quercus robur*) flankiert.





Im Osten befindet sich ein teilweise geschotterter Wirtschaftsweg, welcher zu einem Misthaufen führt. Östlich des Wirtschaftsweges verläuft der Mühlbach sowie eine Hecke mit lockerer Pflanzung,

bestehend aus Pfaffenhüttchen (*Euonymus europaeus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*).



Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Hecke bestehend aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*).

Im Bereich der Hecke befindet sich ein Gesteinsschutthaufen.





Der südliche Abschnitt des Plangebietes wird von einem Gebäude flankiert.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine weitere Gehölzgruppe. Im Westen schließt sich an das Plangebiet eine Biogasanlage an.



Rund 40 m östlich des Plangebietes befindet sich ein nach § 30 BNatSchG/ § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschütztes Offenlandbiotop („Nasswiese nördlich Reichenbach“; Biotop-Nr. 179234260018) (Abb.: 5).

1.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für Hecken, Boden- und Freibrüter. Für die Gilde der Offenlandbrüter ist das Plangebiet nicht attraktiv, da es zu allen vier Seiten von vertikalen Strukturen wie Hecken oder Bebauungen eingefasst ist. Zudem wird die Wiese intensiv genutzt und der Bewuchs bleibt über das Jahr niedrig. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Auch eine Beeinträchtigung von Revieren der näheren Umgebung durch eine Bebauung mit den Modulen der PV-Anlage kann als nicht gegeben angesehen werden, da die Fläche bereits zu allen Seiten von vertikalen Strukturen eingefasst ist. Die Gehölzbestände an den Rändern des Plangebietes bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für Hecken, Boden- und Freibrüter. Weitere Gehölze und Feldhecken außerhalb des Untersuchungsgebietes bieten zusätzliche Brutmöglichkeiten. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Feldhecken war in Form einer revieranzeigenden Amsel vorhanden. Allerdings kann durch den Zeitraum der Begehung im Herbst keine Aussage zur Nutzung des Bruthabitats getroffen werden.

Um ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Hecken, Boden- und Freibrüter ausschließen zu können sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. So müssen die Hecken erhalten bleiben und der Bau der PV-FFA sollte außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden, um Störungen zu vermeiden.

Artengruppe Fledermäuse:

Das Plangebiet weist Potenzial für Jagdhabitats und Leitstrukturen auf. So können die Gehölze im und am Rand des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse der näheren Umgebung dienen. Auch der Mühlbach an der Plangebietsgrenze kann solch eine Funktion übernehmen. Insbesondere die Hecken an der Plangebietsgrenzen weisen ein Potenzial als Leitstruktur auf. Aufgrund der geringen Größe können diese allerdings nicht als essenziell für lokale Fledermauspopulationen bewertet werden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Artengruppe Reptilien:

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bildet die Böschung mit der Feldhecke im nördlichen Bereich des Plangebietes einen potenziellen Lebensraum. Auch der östliche Bereich mit zum Teil geschottertem Wirtschaftsweg und Misthaufen weist potenzielle Habitatstrukturen auf. Die Wiesenflächen bietet aufgrund ihrer Artenarmut und den fehlenden Versteckmöglichkeiten keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien.

Bei einem Eingriff in die Feldhecke an der nördlichen Grenze des Plangebietes wird eine Kartierung von Reptilien nötig, um Aussagen zu einem tatsächlichen Vorkommen treffen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich definieren zu können. Kommt es zu keinem Eingriff in die Feldhecke, ist dennoch ein Einwandern von potenziell vorkommenden Tieren in das Plangebiet während der Baumaßnahmen zu verhindern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bauphase auf den Aktivitätszeitraum von Reptilien (März bis Oktober) fällt. Eine Einwanderung lässt sich über das Errichten von Reptilienzäunen vermeiden.

Die Baumaßnahmen konzentrieren sich nur auf die Wiese (Flst.-Nr. 705). In die Feldhecke an der nördlichen Grenze wird nicht eingegriffen dadurch entfällt gem. Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung eine Kartierung von Reptilien. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass es zu keiner Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet während der Baumaßnahmen kommt.

Weitere Artengruppen:

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

Fazit

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde hinsichtlich planungsrelevanter Armeegruppen ein weiterer Untersuchungsbedarf, in Abhängigkeit der Dimension des Eingriffs, für die Artengruppe Reptilien festgestellt. Zusätzlich ist das Einhalten von Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel erforderlich.

Für die Artengruppe Reptilien lässt sich ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausschließen. Ist ein Eingriff in die nördliche Feldhecke geplant, ist eine Kartierung von Zauneidechsen notwendig. Konzentrieren sich die Baumaßnahmen nur auf die Wiese (Flst.-Nr. 705) muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet während der Baumaßnahmen kommt.

Für die Artengruppe der Vögel ist das Einhalten von Vermeidungsmaßnahmen ausreichend. So darf nicht in die Hecke eingegriffen werden und der Bau der PV-Anlage soll außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen.



Abb.: 5 Untersuchungsgebiet (rote Markierung) im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Legende:

 Offenlandbiotopkartierung

2 Einschätzung der Umweltbelange

Um eine Einschätzung zu den Umweltbelangen des Standorts und somit seiner Eignung für Photovoltaikanlagen zu erhalten, werden im Folgenden die Schutzgüter betrachtet, auf welche die geplante Nutzung insbesondere Einfluss nehmen könnte. Durch die frühzeitige Beachtung ist es möglich notwendige Untersuchungen in die weitere Planung zu integrieren und Anregungen für eine umwelt- und naturschutzfachlich wertvolle Gestaltung der Anlage zu geben. Hierzu werden Daten des Regierungspräsidium Freiburg, Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herangezogen, welche auf amtlichen Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung beruhen.

2.1 Schutzgebiete

Ca. 45 m östlich des Flst.-Nr. 705 befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop „Nasswiese nördlich Reichenbach“ (Biotop-Nr. 179234260018) (Abb.: 6). 257 m nordwestlich liegt das Offenlandbiotop „Großseggenried und Feuchtgebiet nördlich Reichenbach“ (Biotops-Nr. 179234260004). Westlich des Plangebiets befindet sich in ca. 250 m Entfernung das nach § 30a LWaldG geschützte Waldbiotop „Waldmeister-Buchenwald O Allmannsweiler“ (Biotop-Nr. 279234266533). Weitere Schutzgebiete sind weder direkt im Plangebiet noch im näheren Umfeld betroffen.¹

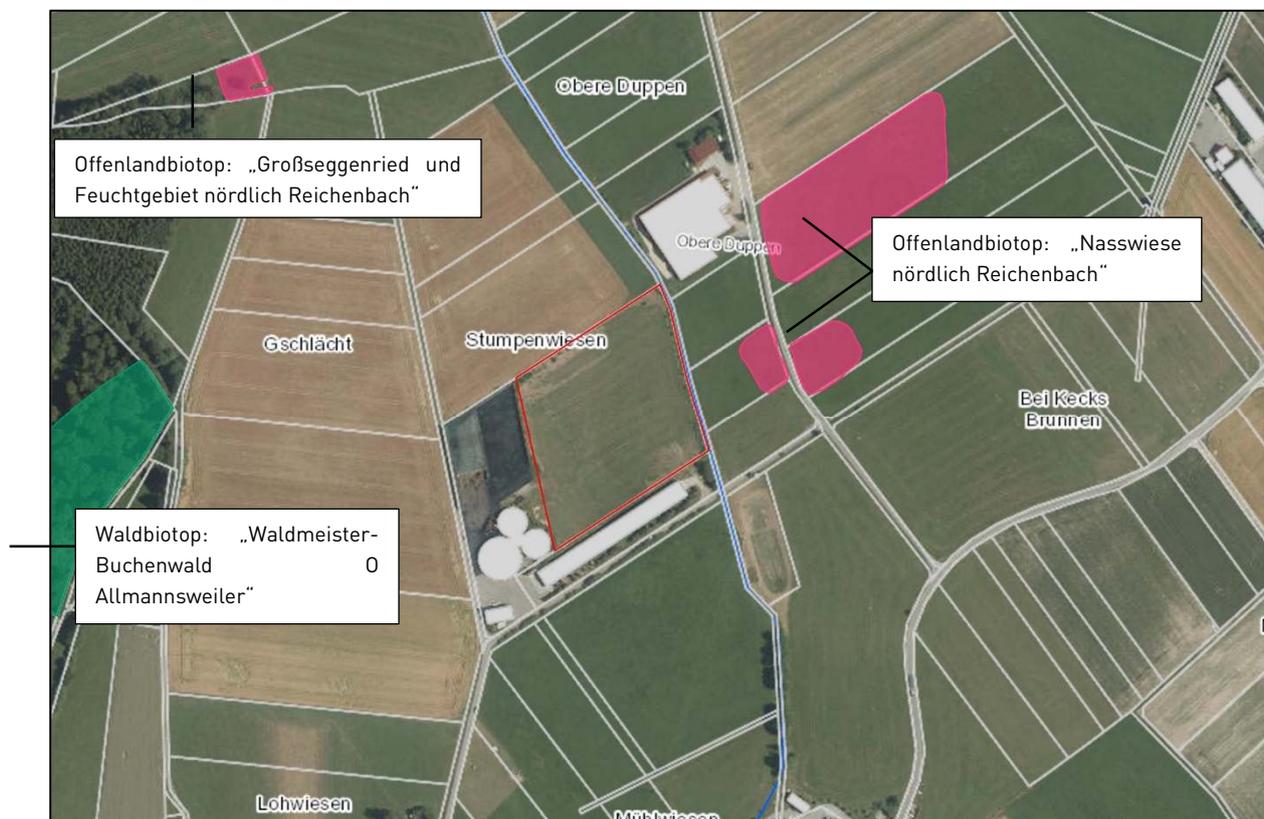


Abb.: 6 Lage des Plangebiets mit Schutzgebieten, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.2 Schutzgut Boden

Im Plangebiet befinden sich überwiegend Böden mit mittlerer bis hoher Bodenfunktion. Es kommen vier verschiedene bodenkundliche Einheiten vor. Es handelt sich dabei um Parabraunerde- Pseudogley aus lösslehmreichen Fließerden (t72), mittel tiefes bis tiefes Niedermoor aus Torf, z.T. über Schwemm- und Seesediment (t112), flacher und mittel tiefer Gley über Niedermoor aus holozänen Abschwemmmassen auf

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> [abgerufen am 22.11.2021].

Niedermoortorf (t138) und Gley und Kolluvium- Gley aus holozänen Abschwemmassen und Schwemmsedimenten (t95). Das Gebiet ist durch Böden mit geringer bis mittlere Wasserdurchlässigkeit geprägt. Im Osten des Plangebiets ist die Wasserdurchlässigkeit mit mittel bis hoch, im Unterboden gering bis mittel zu bewerten. Die hydrogeologischen Einheiten der quartären Becken- und Moränensedimente weisen auf einen Grundwassergeringleiter im Lockergestein hin. Die Flächen sind mit einem Bodenabtrag von < 1,0 t/ha/a (sehr gering) nicht von Bodenerosion durch Wasser bedroht. Geotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen². Durchschnittlich kann von einer mittleren Wertigkeit der Böden ausgegangen werden. Abb. 2 zeigt die räumliche Lage des Geltungsbereichs innerhalb der bodenkundlichen Einheiten.



Abb.: 7 Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Die Fläche befindet sich im „Anmoor im Mühlbach nordöstlich von Reichenbach“ (Moor-Nr.: 7922_2.18a) in einem flachen Ausläufer der Federseeenke. Zu den grundwasserbeeinflussten Böden gehören Gley, Niedermoore und Anmoore. Diese erfüllen aufgrund ihres hohen Anteils an organischer Substanz wichtige landschaftsökologische Funktionen. Seit der globalen Klimakrise wird ihnen steigende Bedeutung zugesprochen, da sie bei oberflächennahen Grundwasserständen (also bei wassergesättigten und sauerstofffreien Bedingungen), große Mengen an CO₂ über das abgestorbene Pflanzenmaterial speichern können³. In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Geräten in Verbindung mit den örtlichen feuchten Bodenverhältnissen kann es zu Verdichtungen des Bodens kommen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die CO₂-Speicherkapazität des Bodens führen. In der vorläufigen Bilanzierung zum Bebauungsplan „Stumpenwiesen“ wird der Eingriff in das Schutzgut Boden auf Basis der vorhandenen Datengrundlage bilanziert. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden kann aufgrund der geringen Versiegelungsrate mit gering, bis mittel bewertet werden.

² Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 27.09.2021].

³ LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Mai 2014): Nutzung und Schutz grundwasserbeeinflusster Böden Brandenburgs, Ratgeber für Grünlandbewirtschaftung

2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Aktuell wird das Flst.-Nr. 705 als extensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt und ist Teil einer ackerbaulich geprägten Landschaft im Umfeld. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen durch lichte Feldhecken und Sträucher begrenzt. Auf der Wiesenfläche befinden sich zudem zwei kleine Feuchtgebüsche bestehend aus Sal-Weiden (*Salix caprea*). Kleinteilig ist eine Nasswiese mit Seggenbestand vorhanden. Feuchtgebüsche und Nasswiesen sind gesetzlich als Biotop geschützt. Ein Eingriff erfordert die Erteilung einer Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde, die Biotope müssen gleichartig ausgeglichen werden.

Nach dem aktualisierten Fachplan Landesweiter Biotopverbund mit dem Stand von 2020 wird der Biotopverbund durch das Plangebiet berührt. Im Norden schneidet das Plangebiet den Suchraum 500 m und 1000 m feuchter Standorte. Kernflächen oder Kernräume sind nicht betroffen (Abb. 3). Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wurde in einer vorläufigen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gegenübergestellt⁴. Ein Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann als mittel bis hoch bewertet werden.

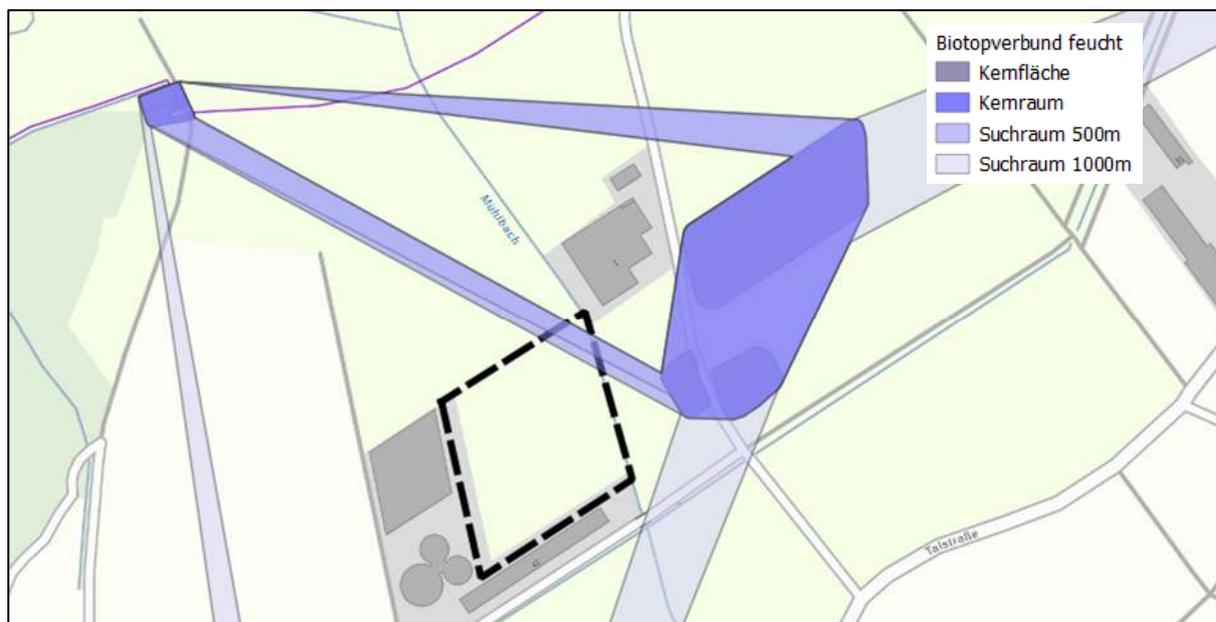


Abb.: 8 Landesweiter Biotopverbund feuchter, trockener und mittlerer Standorte (2020), (Plangebiet = schwarze Umrandung); Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Eine naturschutzfachliche Aufwertung des Standorts kann bei entsprechender Planung erreicht werden und die Eingriffe durch den Anlagenbau ausgleichen, sowie darüber hinaus insgesamt positive Wirkungen entfalten. Für die artenschutzrechtliche Belange wird auf das „Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung“ verwiesen⁵.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Osten grenzt der „Mühlbach“ (Gewässer-ID: 6751) an das Plangebiet. Dieser wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Das Plangebiet liegt in keinem HQ-Überschwemmungsbereich. Es befindet sich im Wasserschutzgebiet „WSG Sattenbeurer Feld, St. Bad Schussenried“ (WSG-Nr.-Amt: 426.029) der Wasserschutzgebietszone IIIB. Quellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Gley, Niedermoore und Anmoore verändern sich nachhaltig und irreversibel infolge von Entwässerungen und landwirtschaftlicher Nutzung. Je nach Höhe der Grundwasserabsenkung und Nutzung können zwischen fünf

⁴ Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stumpenwiesen“ - Bilanzierung

⁵ 4.1 Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung.

und sieben t C/ha und Jahr freigesetzt werden, die dann in die Atmosphäre entweichen⁶. Aufgrund der anmoorigen Böden ist auf eine Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung im Rahmen der Bebauung und Nutzung zu verzichten. Zudem wird empfohlen eine Untersuchung zum Grundwasserstand durchzuführen, um zu überprüfen, ob es zu Eingriffen die den Grundwasserstand beeinflussen, kommen kann. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann mit mittel bewertet werden.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet lässt sich aufgrund der vorliegenden Topografie als Freiland-Klimatop bewerten. Mögliche Frisch- und Kaltluft, die nachts vorwiegend auf Acker- und Grünlandflächen entsteht, kann aufgrund der geplanten Bebauung dennoch in das Wohngebiet von Reichenbach fließen. Das Kaltluftproduktionsgebiet entlang des Mühlbachs bleibt aufgrund der Hecke zwischen der PV-FFA und dem Fließgewässer weiterhin bestehen und wird durch das Vorhaben nicht weiter beeinträchtigt. Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2010 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2020 eine mittlere Feinstaubbelastung von 13,67 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 8,44 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 50,19 µg/m³ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar.

Durch die baulichen Tätigkeiten und die Verankerung der Solarmodulgestelle kann es zu einer Verdichtung der anmoorigen Böden kommen. Hierbei wird die CO₂-Speicherkapazität der Böden reduziert, was zu einem erhöhten Ausstoß von CO₂ führen kann. Aufgrund der geringflächigen Versiegelung von nur 3% und dem Verzicht einer Entwässerung des Gebiets kann mit der Beachtung von möglichst wenig Befahrung durch schwere Baufahrzeuge, einem erhöhten CO₂-Ausstoß entgegengewirkt werden.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima mit gering, bis mittel bewertet werden.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch Grünland charakterisiert und kann als regional unterdurchschnittlich bezeichnet werden. Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt, wobei nachhaltige Auswirkungen nicht verursacht werden. Über den Geltungsbereich hinaus sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Zur landschaftsgerechten Einbindung des Plangebiets und zur Abschirmung vom östlich angrenzenden Biotopverbund empfiehlt sich der Erhalt der neu gepflanzten Hecke am östlichen Randbereich des Plangebiets.

Der südlich und östlich asphaltierte Weg kann von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Durch die Hecke am östlichen Rand des Plangebiets und dem bereits bestehenden Gebäude im Süden, besteht keine Einsehbarkeit der Fußwege. Zudem besteht keine Einsehbarkeit der umliegenden Ortschaften. Eine weitere Erholungsqualität ist im Gebiet nicht gegeben. Anlagebedingt sind keine erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kann als gering bewertet werden.

2.7 Schutzgut Fläche

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren. Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle

⁶ LELF-Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Mai 2014): Nutzung und Schutz grundwasserbeeinflusster Böden Brandenburgs, Ratgeber für Grünlandbewirtschaftung

Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für das Schutzgut Fläche ist zusätzlich die Betrachtung der Auswirkung der allgemeinen Flächeninanspruchnahme sowie die Auswirkung auf Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung.

Die Flächenversiegelung im Plangebiet wird durch die Montierung der Solarmodule auf Tischreihen aus Metallprofilen möglichst geringgehalten. Hierbei kann eine Bodenversiegelung auf 3% der Fläche reduziert werden. Das Plangebiet kann weiterhin als extensive landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Forstwirtschaftliche Flächen werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Sämtliche für das Plangebiet vorgesehene Nutzungen leiten sich aus einem konkret vorhandenen Bedarf ab. Aufgrund der fortschreitenden Sektorenkopplung und den internationalen Klimaverpflichtungen führt an einem schnelleren Kapazitätsausbau von erneuerbaren Energien kein Weg vorbei. Mit dem forcierten Ausbau von PV-Freilandanlagen und in einem Mix mit anderen erneuerbaren Energien wird das Ziel der Vollversorgung noch schneller und wirtschaftlicher erreichbar⁷. Es ist von einem geringen Eingriff in das Schutzgut Fläche auszugehen.

3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

3.1 Schutzgut Boden

Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) für diesen Bereich angenommenen Schätzung der Bodenfunktionen für landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Planbereich treten vier bodenkundliche Einheiten auf (Abb.: 7):

- t72: Parabraunerde- Pseudogley aus lösslehmreichen Fließerden. Die Bodenschätzungen liegen bei den Werten 2,0 / 2,0 / 3,0 für die Parameter natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Filter und Puffer für Schadstoffe. Somit liegt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der natürlichen Böden bei 2,33 (mittel).
- t95: Gley und Kolluvium- Gley aus holozänen Abschwemmmassen und Schwemmsedimenten. Die Bodenschätzungen liegen bei den Werten 2,5 / 2,5 / 2,5 für die Parameter natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Filter und Puffer für Schadstoffe. Somit liegt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der natürlichen Böden bei 2,50 (mittel bis hoch).
- t112: Mittel tiefes bis tiefes Niedermoor aus Torf, z. T. über Schwemm- und Seesediment. Die Bodenschätzungen liegen bei den Werten 1,5 / 3,0 / 2,0 für die Parameter natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Filter und Puffer für Schadstoffe. Somit liegt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der natürlichen Böden bei 2,17 (mittel).
- t138: Flacher und mittel tiefer Gley über Niedermoor aus holozänen Abschwemmmassen auf Niedermoortorf. Die Bodenschätzungen liegen bei den Werten 1,5 / 3,0 / 2,0 für die Parameter natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Filter und Puffer für Schadstoffe. Somit liegt die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der natürlichen Böden bei 2,17 (mittel).

⁷ bne Bundesverband Neue Energiewirtschaft (November 2021): Gute Planung von PV- Freilandanlagen. Wie sich Energiewende, Umwelt- und Naturschutz vereinen lassen.



Abb.: 9 Bodenkundliche Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020), Kartenviewer, URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>

Insgesamt handelt es sich im Geltungsbereich um einen Bodenkörper, der mit einer durchschnittlichen Wertstufe von 2,37 beziffert werden kann, wodurch es sich um ein Schutzgut mittlerer Bedeutung handelt (s. Tab. 1). Im Folgenden wird das Plangebiet anhand der bodenkundlichen Einheiten charakterisiert und im Hinblick auf die einzelnen Bodenfunktionen bewertet:

Tab.: 1 Bodenbewertung und Wertstufen nach LUBW (2010)

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

Bodenkundliche Einheit	rel. Fläche	nB	AiW	FP	Wertstufe
	[%]				
t72	7	2,0	2,0	3,0	2,33
t95	58	2,5	2,5	2,5	2,50
t112	8	1,5	3,0	2,0	2,17
t138	27	1,5	3,0	2,0	2,17
		2,12	2,64	2,36	2,37

Der Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt größtenteils auf Wiesenflächen und wurde auf Grundlage des vorgefundenen Bestands bilanziert. Als Bewertungsgrundlage wurde das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sowie das Verfahren zur Bodenbewertung im Rahmen der Ökokontoverordnung herangezogen. Die Bewertung des Bodens im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung ist in Tabelle 2 dargestellt.

Die PV-Module werden auf sog. Tischreihen montiert, die auf dem Gelände auf aufgeständerten Metallprofilen stehen. Die Gestelle werden im Boden verankert, ohne dass eine großflächige Bodenversiegelung notwendig ist. Hierbei ist mit einer maximalen Versiegelung von 3 % der Fläche für Sondergebiete für Photovoltaik auszugehen.

Tab.: 2 Ökobilanz des Schutzgut Boden

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte

Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

*Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4.

B= Bestand, P = Planung

¹ 3 % Versiegelung des Sondergebiets für Photovoltaik durch PV-Anlage und Nebenanlagen.

² Wiese einschließlich der unversiegelten Fläche des Sondergebiets für Photovoltaik.

Bodenkundliche Einheit	Nutzung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte [ÖP]	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
t72/ t95/ t112/ t138	B Wiese, Hecken, Gebüsch	14.916	2,12	2,64	2,36	2,37	4	-141.603
	P vollständig versiegelte Fläche, Nebenanlage ¹	348	0,00	0,00	0,00	0,00	4	0
	P Wiese, Hecken ²	14.568	2,12	2,64	2,36	2,37	4	138.299
Summe		29.832						-3.304

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit im Schutzgut Boden auf das zu begutachtende Plangebiet ein **Verlust von ca. 3.304 Ökopunkten** (s. Tab. 2).

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine großflächig, landwirtschaftlich extensiv genutzte Wiesenflächen mit teilweise vorkommendem Feldgehölz an der nordwestlichen und östlichen Flurstücksgrenze aus (s. Anhang A.1). Auf der Wiesenfläche befinden sich zudem zwei kleine feuchte Gebüsch bestehend aus Sal-Weiden (*Salix caprea*). Die Wiese im Plangebiet ist aufgrund der anmoorigen Böden sehr feucht, wodurch sich eine kleinflächige Nasswiese mit Seggenbestand entwickeln konnte. Im Norden des Plangebiets befinden sich 12 junge Obstbäume mit einem Stammumfang von ca. 20 cm.

Gegen Überbauung/ Zerstörung sind generell alle Biotope hoch empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/ oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. auch gar nicht wieder zu entwickeln. Durch die Planung wird in mittel- bis hochwertige Biotope eingegriffen und. Diese Eingriffe müssen durch Kompensationsmaßnahmen anderweitig ausgeglichen werden. Die Nasswiese sowie die Feuchtgebüsch sind gesetzlich geschützt. Bei Beeinträchtigungen der Biotope durch z.B. Nutzungsumwandlung muss ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Bezüglich des Schutzguts Pflanzen erfolgt eine Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010). Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplans wurde der vor Ort kartierte Biotop-Bestand bewertet und den umweltrelevanten Festsetzungen der Planung gegenübergestellt.

Die PV-Module werden auf sog. Tischreihen montiert, die auf dem Gelände auf aufgeständerten Metallprofilen stehen. Hierbei ist mit einer maximalen Versiegelung von 3 % der Fläche für Sondergebiete für Photovoltaik auszugehen.

Für die Einzelbäume im Bestand wird von einem durchschnittlicher Stammumfang von 20 cm ausgegangen. Die neu gepflanzte Hecke im Osten soll erhalten bleiben. Es wird zudem empfohlen die Hecke im Nordwesten zu erhalten. Unter den PV- Modulen und der östlich geplanten Grünfläche soll die bestehende Wiese erhalten bleiben (s. Anhang A.2). Zur Aufwertung soll diese in den ersten drei Jahren viermal jährlich gemäht werden, um eine Aushagerung zu erreichen. Das Schnittgut wird hierbei auf der Fläche trocknen gelassen und anschließend abgetragen, wodurch es zu einer natürlichen Austragung der Samen kommt. Nach den drei Jahren Aushagerung, soll die Wiese in der Folgepflege zweimal jährlich gemäht werden. Hierbei soll das Schnittgut auf der Fläche getrocknet werden und anschließend abgetragen werden. Bei Bedarf ist eine extensive Beweidung möglich. Eine Düngung sollt ausschließlich mit Festmist erfolgen. Der Bereich der Nasswiese soll erhalten bleiben.

Die Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung stellt sich wie folgt dar (vgl. Tab. 3 – 5).

Tab.: 3: Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet - Bestand.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Geländebegehungen und der Bewertung nach LUBW (2005).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Feuchter Bereich mit Seggen, Herabwertung aufgrund der kleinen Fläche

² Feldhecke im Nordwesten des Plangebiets

³ Hecke im Osten des Plangebiets, Herabwertung aufgrund des jungen Alters

⁴ Herabstufung aufgrund der geringen Größe

⁵ Einzelbäume (Stammdurchmesser 20 cm)

Biotyp - Bestand		Grund-Bewertung			Biotop-	Fläche		Ökopunkte
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		wert	[Stk]	[m ²]	[ÖP]
33.20	Nasswiese	26	0,8	¹	21		448	9.318
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1		13		12.972	168.636
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	1	²	17		312	5.304
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	0,8	³	14		966	13.138
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	23	0,8	⁴	18		218	4.011
45.10 - 45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	6	20	⁵	120	12		1.440
Summe						12	14.916	201.847

Tab.: 4: Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet - Planung.

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planung und der Bewertung nach LUBW (2005).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche, bzw. bei Bäumen mit dem tatsächlichen oder zu erwartenden Stammumfang.

¹ Feuchter Bereich mit Seggen, Herabwertung aufgrund der kleinen Fläche

² Ca. 3 m breite Saumvegetation entlang der Hecke im Osten des Plangebiets

³ Hecke im Osten des Plangebiets, wie Bestand

⁴ 3 % Versiegelung des Sondergebiets für Photovoltaik durch PV-Anlage und Nebenanlagen

Biotoptyp - Planung		Grund-Bewertung		Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]	
33.20	Nasswiese	26	0,8 ¹	21		448	9.318
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	13		12.758	165.854
35.12	Mesophytische Saumvegetation	19	1 ²	19		396	7.524
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	14	0,8 ³	11		966	10.819
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1 ⁴	1		348	348
Summe					0	14.916	193.864

Nach Fertigstellung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere für das zu begutachtende Planungsgebiet **einen Verlust von 7.983 Ökopunkten** (vgl. Tab. 5).

Tab.: 5: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Tab.: 6: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-201.847
Planung	193.864
Bilanz nach der Planung	-7.983

Bewertungssituation	Ökopunkte
Biotopbilanz	-7.983
Bodenbilanz	-3.304
Bilanz nach Planung	-11.287

In der Gesamtbilanz mit den Schutzgütern Boden und Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Verlust von 11.287 Ökopunkten** (vgl. Tab. 6).

3.3 Zusammenfassung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Stumpenwiesen“ in Bad- Schussenried, ST Reichenbach kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Eingriffe finden hauptsächlich auf Wiesenflächen und auf mittelwertigen Böden statt. Der Eingriff kann durch die Entwicklung einer extensiv genutzten Fettwiese im Gebiet minimiert werden. Dadurch kommt es beim Schutzgut „Boden“ zu einem Defizit von 3.304 ÖP und beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ zu einem Verlust von 7.983 ÖP. Insgesamt entsteht somit ein Verlust von 11.287 ÖP die ausgeglichen werden. Dies entspricht einer Ausgleichsfläche von 6.305 qm extensives Grünland.

- Als Ausgleichsflächen stehen zur Verfügung Flst. Nr. 389 mit 2.500m² direkt am Mühlbach, Grünland-Teilfläche von Flst. Nr. 333 und 400 mit 6.400 qm Grünland insgesamt 8.900 qm. Das Mähgut dieser 3 Teilflächen wurde bisher als Substrat über die Biogasanlage verwertet. Die Flächen werden weiter extensiviert und das Mähgut über die Biogasanlage verwertet.
- Wegfallende Bäume werden im vorgesehenen Gewässerrandstreifen (25 m) neu gepflanzt.
- Die Baumaßnahmen konzentrieren sich nur auf die Wiese (Flst.-Nr. 705) durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass es zu keiner Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet während der Baumaßnahmen kommt.
- Eine Erweiterung der EA – Bilanz wird als nicht notwendig erachtet.
- Die Hinweise zu den Leuchtmitteln werden beachtet.
- Im vorgesehenen Gewässerrandstreifen werden Ersatzpflanzungen für wegfallende Gehölzpflanzungen vorgenommen.
- Der Gewässerrandstreifen von 25 m entlang des Mühlbaches ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV- FREIFLÄCHENANLAGE
„STUMPENWIESEN“**

Teil A VII: Durchführungsvertrag

ENTWURF

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „PV-Freiflächenanlage
Stumpenwiesen in Reichenbach“ auf dem Flurstück 705

zwischen

Der Stadt Bad Schussenried
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Achim Deinet
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Gnann Energie GmbH & Co. KG
Vertreten durch Geschäftsführer Günter Gnann
- nachfolgend Vorhabenträger (VT) genannt -

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf der Teilfläche des Flurstückes 705, Gemarkung Reichenbach, eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Die Photovoltaikanlage (nachfolgend „Vorhaben“ genannt) soll innerhalb des durch den Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes SO erstellt werden. Der erzeugte Strom wird in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist. Die Einspeisemodalitäten und der genaue Einspeiseort werden mit dem Netzbetreiber festgelegt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Für die Bebauung ist deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll in Verbindung mit der Flächennutzungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage des Vorhabens bilden.

Die Stadt Bad Schussenried hat die entsprechenden Verfahren eingeleitet.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV Freiflächenanlage Stumpenwiesen“ in Reichenbach, sowie die Erschließung des Grundstückes im Satzungsgebiet für die Durchführung des Vorhabens.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von 14.916 m², eine Teilfläche des Flurstücks 705, Gemarkung Reichenbach, wie in Plan Anlage 1 dargestellt.

(3) Vorhabenträger ist die Gnann Energie GmbH & Co. KG, welche auch Eigentümerin des Flurstücks 705 ist. Die Gnann Energie GmbH & Co. KG wird vertreten durch den Geschäftsführer Günter Gnann.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen in Reichenbach“

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 15.000 m² mit einer Leistung von 1,0 MWp. Die Anlage besteht aus den Komponenten Solarmodule, Aufständigung, Nebenanlagen wie Mess- und Schaltanlagen, Wechselrichter, Trafostation sowie ober- und unterirdisch verlegter Kabel. Die Fläche wird von einer Zaunanlage umschlossen und eingegrünt. Innerhalb der Anlage werden Zu- und Wege errichtet. Es werden Begrünungsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgenommen.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens, das heißt zur technischen Fertigstellung innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung nach den Regeln dieses Vertrages. Dieser Vertrag endet automatisch, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan keine Baugenehmigung für die Errichtung des Vorhabens erteilt wird.

(2) Die Stadt stimmt einer angemessenen Fristverlängerung der Frist gem. Abs. 1 schriftlich zu, wenn die Frist aus Gründen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, z. B. bei von ihm nicht vertretenen Verzögerungen im Bauverlauf.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die gesamten Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen, einschließlich Ausgleichsmaßnahmen, wie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in weiteren Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt, durchzuführen.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und Landschaft

(1) Zum nachhaltigen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben wird der Vorhabenträger, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, auf seine Kosten durchführen.

(2) Der Vorhabenträger strebt an, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zu beginnen und in 24 Monaten fertig zu stellen.

(3) Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Vorhabenträger für die Dauer des Eingriffs unterhalten.

§ 6 Rückbauverpflichtung

Nach Aufgabe des Betriebs der Photovoltaikanlage hat der Vorhabenträger auf seine Kosten alle baulichen Anlagen einschließlich der Einzäunung abzubauen und zu entsorgen. Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Modulgestelle und Module sowie der Ramppfosten vollständig unter Geländeoberkante sowie aller Erschließungsanlagen innerhalb von 12 Monaten nach der endgültigen Einstellung des Betriebs.

§ 7 Kostenübernahme

Der Vorhabenträger trägt alle Kosten des Vorhabens gemäß des Vorvertrags vom 20.01.2022/17.02.2022. Zusätzlich trägt der Vorhabenträger die Kosten für die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 8 Bindung an den Vorhabenplan

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Freiflächenanlage Stumpenwiesen in Reichenbach vom 17.02.22 unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit der Satzung bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

§ 9 Haftungsausschluss/Rechtsnachfolge

(1) Aus dem Vertrag entsteht der Stadt Bad Schussenried keine Verpflichtung zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der gerichtlichen Aufhebung der Satzung sind Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt ausgeschlossen.

(3) Der Vorhabenträger und die Stadt erkennen für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an.

(4) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Zur rechtswirksamen Übertragung der Vertragsrechte und Pflichten bedarf es der Anzeige an die Stadt. Sobald der Rechtsnachfolger vollumfänglich in diesen städtebaulichen Vertrag eingetreten ist, ist der Vorhabenträger aus der Haftung gegenüber der Stadt entlassen.

§ 10 Rücktrittsrecht und Aufhebung des Durchführungsvertrages

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung von diesem Durchführungsvertrag zurückzutreten, wenn

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan von dem ursprünglich durch den Vorhabenträger eingereichten Vorhaben- und Erschließungsplan so wesentlich abweicht, dass die Identität oder die sachgerechte Nutzung des Vorhabens in Frage gestellt wird, z. B. wenn

- nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der Nutzung die technischen notwendigen Maße nicht erreichbar sind,

- die für das Vorhaben erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnisse gravierende Nebenbestimmungen enthalten, die den Betrieb der Anlage für den Vorhabenträger nach dessen Einschätzung unwirtschaftlich machen oder wenn die behördliche Entscheidung nach ihrer Erteilung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht wird,

- Änderungen der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z. B. der Einspeisevergütung nach dem EEG, den Betrieb der Anlage für den Vorhabenträger nach dessen Einschätzung unwirtschaftlich machen.

§ 11 Beiderseitige Verpflichtungen

(1) Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragsparteien jeweils zu unterrichten.

(2) Die Stadt wird rechtzeitig alle Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13 Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst mit Zustimmung der Stadt und dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans rechtswirksam. Sofern eine Planreife nach § 33 BauGB anerkannt wird, verpflichtet sich der Vorhabenträger, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, den Inhalt dieses Vertrags verbindlich anzuerkennen.

Bad Schussenried, den ...

Reichenbach, den... 13.04.2023

Bürgermeister Achim Deinet



Gnann Energie GmbH & Co. KG
vertreten durch GF Günter Gnann

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
PV- FREIFLÄCHENANLAGE
„STUMPENWIESEN“**

Teil A VIII: Örtliche Bauvorschriften mit Hinweisen

Örtliche Bauvorschriften

Photovoltaikanlage „Stumpenwiesen“ gemäß §§ 74 f. LBO

1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist die Abgrenzung in den zeichnerischen Festsetzungen maßgebend.

2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

(1) Die Aufständering der Solarmodule sind kompakt aus einem geeigneten Material herzustellen. Bei geeigneten Bodenverhältnissen sind die Befestigungen mit Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel auszuführen.

(2) Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig herzustellen. Dazu eignet sich z.B. Schotterrasen.

3 Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

(1) Werbeanlagen sind nur als unbeleuchtete Informationstafeln zur Photovoltaikanlage zulässig.

(2) Die Ansichtsfläche der Informationstafeln darf 4 m² nicht überschreiten.

(3) Grelle Farben sind nicht zulässig.

(4) Maximal eine Informationstafel ist zulässig.

4 Geländegestaltung und Einfriedungen

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

(1) Der bestehende Geländeverlauf ist weitestgehend zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausnahmsweise bis zu einer maximalen Höhenabweichung von 0,50 m gegenüber dem bestehenden Geländeverlauf zulässig.

(2) Die Einzäunung ist auf eine maximale Höhe von 2,5 m zu begrenzen. Unterer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des bestehenden Geländes mit 640,5 m über NN. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere ist ein Abstand zum Boden von 0,1 m einzuhalten.

5 Freileitungen

§ 75 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Erforderliche neue Leitungen sind in geeigneten Schutzrohren bzw. in Erdverkabelung anzulegen.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN PV- FREIFLÄCHENANLAGE „STUMPENWIESEN“

Teil A IX: Satzungen und Verfahrenshinweise

1 Satzung

Stadt Bad Schussenried
Gemarkung Reichenbach
Landkreis Biberach

Bebauungsplan „Stumpenwiesen“

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat in seiner Sitzung vom 20.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage „Stumpenwiesen“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3664), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I 1802).

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, der. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem „zeichnerischen Teil“ des Bebauungsplanes.

§ 2 - Bestandteile

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

Teil A: Textliche Festsetzungen

Teil A III Planungsrechtliche Festsetzungen vom 11.04.2023

Teil A IV: Hinweise vom 11.04.2023

Teil A VII: Örtliche Bauvorschriften mit Hinweisen vom 11.04.2023

Beigefügt sind:

Teil A I: Grundlagen

Teil A II: Rechtsgrundlagen

Teil A V: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Teil A VI: Umweltbericht

Teil A VIII: Durchführungsvertrag

Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 09.12.21

Voreinschätzung der Umweltbelange vom 09.12.21

Vorläufige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vom 09.12.21

Teil B: Zeichnerischer Teil

Bebauungsplan M 1: 500 i. d. F. vom 29.09.2022

Vorhaben und Erschließungsplan i. d. F. vom 29.03.2022

§ 3 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 – Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 7 LBO i. V. m. § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Schussenried, den 27.04.2023



Achim Deinet, Bürgermeister

2 Verfahrenshinweise

Aufstellungsbeschluss (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 20.05.2021



Bad Schussenried, den 27.04.2023

(Achim Deinet, Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.01.2022 im Amtsblatt Nr. 3 ortsüblich bekannt gemacht.



Bad Schussenried, den 27.04.2023

(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beteiligung der Bürger (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Öffentlichkeit wurde frühzeitig Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und bis zum 24.02.22 Zur Planung zu äußern.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 24.01.22 bis 24.02.22 (Billigungsbeschluss vom 20.05.21. Entwurfssfassung vom 17.12.21 Bekanntmachung vom 14.01.22) statt (gem. § 74 Abs.7 LBO, § 3 Abs. 1 BauGB)



Bad Schussenried, den 27.04.2023

(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 4 Abs. 1 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 04.01.22 (Billigungsbeschluss vom 20.05.21 Entwurfssfassung vom 17.12.21) unterrichtet und zu einer Stellungnahme aufgefordert.



Bad Schussenried, den 27.04.2023

(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beschluss über die Bedenken und Anregungen (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 3 Abs. BauGB)

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken und die Billigung des Entwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 17.11.22



Bad Schussenried, den 27.04.2023

(Achim Deinet, Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplans (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 02.12.22 im Amtsblatt Nr. 50 ortsüblich bekannt gemacht.



Bad Schussenried, den 27.04.2023

(Achim Deinet, Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.12.22 bis 16.01.23 statt.

Bad Schussenried, den 27.04.2023



(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beteiligung der Bürger (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und bis zum 16.01.23 zur Planung zu äußern

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 12.12.22 bis 16.01.23 (Billigungsbeschluss vom 17.11.22 Entwurfsfassung vom 23.11.22 Bekanntmachung vom 02.12.22) statt (gem. § 74 Abs.7 LBO, § 3 Abs. 1 BauGB)

Bad Schussenried, den 27.04.2023



(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen einer schriftlichen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 15.12.22 (Billigungsbeschluss vom 17.11.22 Entwurfsfassung vom 23.11.22) unterrichtet und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Schussenried, den 27.04.2023



(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beschluss über die Bedenken und Anregungen (gem. § 74 Abs. 7 LBO, § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken und die Billigung des Entwurfes erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 24.04.23

Bad Schussenried, den 27.04.2023



(Achim Deinet, Bürgermeister)

Beschlussfassung des Gemeinderats über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 74 Abs. 7 LBO und § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) GemO für Baden-Württemberg.

Der Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatsitzung am 24.04.23 als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage „Stumpenwiesen“ in der Fassung vom 11.04.23 lagen dem Satzungsbeschluss zu Grunde.

Bad Schussenried, den 27.04.2023



(Achim Deinet, Bürgermeister)

Anlagen

Bebauungsplan M 1: 500 i. d. F. vom 29.09.2022

Vorhaben und Erschließungsplan i. d. F. vom 29.03.2022

Kurzprotokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 09.12.21

Voreinschätzung der Umweltbelange vom 09.12.21

Vorläufige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vom 09.12.21